

# **Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – i. d. F. der Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) m.W.v. 26.10.2022 und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der derzeit geltenden Fassung**

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV

**Erste Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von ca. 1.943 hl/Tag im Vierteljahresdurchschnitt sowie einer Hackschnitzelfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 1200 kW (Feuerungswärmeleistung 1.454 kW) auf den Grundstücken Fl. Nr. 3638, 3641/19 und 3592/22 Gemarkung Bayreuth im Bereich Oberobsang**

Die Brauerei Gebr. Maisel GmbH & Co. KG beabsichtigt am Standort Bayreuth auf den Grundstücken an der Kulmbacherstraße / B 85; FlurNrn: 3638, 3641/19 und 3592/22, alle Gemarkung Bayreuth eine neue Brauerei zu errichten und zu betreiben.

Die Kapazität der Brauerei am neuen Standort soll 2.242 hl/d bei einem 6-Tage-Braubetrieb betragen. Damit liegt der tägliche Produktionsdurchschnitt (gerechnet auf einen Vierteljahresdurchschnitt) bei 1.943 hl. Mittelfristig soll die Brauerei klimaneutral produzieren.

Mit Schreiben vom 15.11.2022, eingegangen bei der Stadt Bayreuth am 15.12.2022, wurde die Errichtung der Brauerei beantragt. Als Nebenanlage wurde eine Heizungsanlage auf Hackschnitzelbasis beantragt. Diese soll eine Feuerungswärmeleistung von 1.454 kW haben. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der behördlichen Entscheidung gestellt, sowie beantragt, dass die Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Die Errichtung der Brauerei und der Hackschnitzelheizanlage bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Anlage 1 Nr. 7.27.2 (Brauerei) und Nr. 1.2.1 (Hackschnitzelanlage) der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nachdem beide Einrichtungen in der Anlage 1 mit „V“ gekennzeichnet sind, erfolgte die Prüfung des Antrags im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) kann der Antragsteller beantragen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem verfügenden Teil sowie der Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht wird. Dem Antrag ist stattzugeben.

Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 4 i. V. m. § 6 BImSchG vorlagen, war dem Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung stattzugeben. Der Genehmigungsbescheid vom 26.05.2023 beinhaltet folgenden verfügenden Teil:

„Die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur **Errichtung und zum Betrieb einer Brauerei mit einer Kapazität von insgesamt 1.943 hl/Tag Bier im Vierteljahresdurchschnitt** auf dem Grundstück der Fa. Gebr. Maisel GmbH & Co. KG, Fl.-Nrn. 3638, 3641/19 und 3592/22, alle Gemarkung Bayreuth im Bereich Oberobsang in Bayreuth wird auf der Grundlage der unter III. genannten, einen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Planunterlagen und Beschreibungen nach Maßgabe der Auflagen Nr. IV. Nr. 1 bis 13 erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur **Errichtung des Baukörpers für eine Hackschnitzelfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 1.200 kW (Feuerungswärmeleistung 1.454 kW) sowie des zugehörigen Brennstoffbunkers** auf dem Grundstück der Fa. Gebr. Maisel GmbH & Co. KG, Fl.-Nrn. 3638, 3641/19 und 3592/22, alle Gemarkung Bayreuth im Bereich Oberobsang in Bayreuth wird auf der Grundlage der unter III. genannten, einen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Planunterlagen und Beschreibungen nach Maßgabe der Auflagen Nr. IV. Nr. 1 bis 13 erteilt.

*Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.“*

Darüber hinaus werden im Bescheid Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise verfügt. Die Genehmigung umfasst aufgrund § 13 BImSchG auch die erforderliche Baugenehmigung sowie die Befreiung nach dem Bundesfernstraßengesetz für die Errichtung von baulichen Anlagen in der Bauverbotszone. Der Bescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen

**vom 10.06.2023 bis einschl. 23.06.2023**

bei der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Schlossgalerie, Kanalstr. 3, 95444 Bayreuth, 3. Stock, Zimmer 346, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Um Terminvereinbarung unter 0921/251118 oder [umweltamt@stadt.bayreuth.de](mailto:umweltamt@stadt.bayreuth.de) wird gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten, die keine Einwände im Verfahren geltend gemacht haben, als zugestellt.

Diese Bekanntgabe finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Bayreuth – [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

Bayreuth, den 31. Mai 2023  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister